

Intelligenz- und Wochenblatt Frankenburg mit Sachsenburg und Umgegend.

No 27.

Gsonnabends, den 3. April.

1852.

B e r o r d n u n g,

das verbotswidrige Gebahren mit f. f. österreichischer Scheidemünze betreffend.

Ungeachtet nach der Verordnung vom 22. August 1849 (Seite 177 des Gesetz- und Verordnungsbuches vom Jahre 1849) für hiesige Lande der Umlauf der f. f. österreichischen Sechs-Kreuzerstücke vom Jahre 1840 unbedingt verboten, der unter früherem Fahrgange ausgeprägten hingegen nur im Grenzverkehr gebildet ist, hat doch neuerdings deren Verbreitung an mehrern Orten des Landes in bedenklicher Weise überhand genommen. Die unterzeichneten Ministerien sehen sich demnach veranlaßt, mit nachstehenden geschärften Vorschriften dagegen einzuschreiten.

§ 1.

Bei Vermeidung der §§ 1 und 2 des Münzpolizeigesetzes vom 22. Juli 1840 angedrohten Strafen wird hierdurch das Einbringen aller und jeder Scheidemünze f. f. österreichischen Gepräges vergestellt untersagt, daß Jeder, der davon beim Übertritt über die Grenze einen Nominalbetrag von mehr als drei Gulden österreichisch bei oder mit sich führt, als Rebertreter des Gesetzes betrachtet und zur Bestrafung gezogen werden soll.

§ 2.

Sämmliche Zoll- und Postbehörden, ingleichen die Directionen der Staatsseidenbahnen, werden durch angewiesen, im Verkehrs aus dem Auslande das Einführen solcher Münzsorten auf das Geschäftigte zu überwachen und überwachen zu lassen, auch die etwa betroffen verbundenen verbotswidrigen Scheidemünzbeträge und derartigen Geldsendungen, unter Anzeige des Vorfalls, sofort an die zuständige Verwaltungsbehörde zu Einleitung des weiteren Verfahrens abzugeben.

§ 3.

Es bewendet bei dem in der Verordnung vom 22. August 1849 ausgesprochenen unbedingten Verbot der f. f. Sechs-Kreuzerstücke mit dem Gepräge von 1849.

Dagegen ist die durch dieselbe Verordnung hinsichtlich des Grenzverkehrs ausgesprochene Duldung der vor dem Jahre 1849 geprägten f. f. österreichischen Scheidemünze

vom 15. April d. J. an

auf den eigentlichen Grenzverkehr, d. h. auf den unmittelbaren Verkehr der Grenzamphöfen unter sich und auch hier (vergl. § 21 des Gesetzes vom 21. Juli 1840) nur auf den Gebrauch als Scheidemünze, d. h. zu kleineren Zahlungen zur Ausgleichung zu beschränken und dager die Verwendung auch der für den Grenzverkehr gebildeten Sechs-Kreuzer außerhalb derselben, sowie im Grenzverkehr zu Zahlungen über 5 Thlr. vom 15. April d. J. an bei Vermeidung der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1840 angedrohten Strafen unbedingt untersagt. Sämmliche Obrigkeiten werden zur strengsten Handhabung dieser Bestimmungen und unmachfahrlieker Bestrafung der Ungehorsamen hierdurch besonders angewiesen.

Um ihm nachzuhelfen, das Publizir vor größeren Verlusten zu bewahren und ihm Gelegenheit zu geben, die fraglichen Scheidemünzen zu verwerten, ist die Königl. Münze zu Dresden ermächtigt worden, österreichische Sechs-Kreuzerstücke, welche ihm Banco-Münzhaus angeboten werden, gegen Währung in Courant oder Gassenbillets zum Silberwerthe, wie er bei der Probe auskommt, bis zum 1. Mai d. J. im Beträgen von mindstens 100 Ra. anzunehmen.